

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen

dem Amt Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt

vertreten durch den Amtsvorsteher

und

dem Schulverband im Amt Itzstedt

vertreten durch die Verbandsvorsteherin

über die

Übertragung und Erledigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbands im Amt Itzstedt auf das Amt Itzstedt

Präambel

Die Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Seth, und Sülfeld haben mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 31.05.2007 den Schulverband im Amt Itzstedt begründet.

Die Vereinbarung der Übertragung und Erledigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte erfolgt auf Grundlage der §§ 1, 2 Abs. 3, 3 und 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. S. 364), § 21 Abs. 2 Amtsordnung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 112) in der Fassung vom 23.06.2020 (GVOBl. S. 364) sowie auf Grundlage der Ziffer I 2.2 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Seth und Sülfeld 31.05.2007 und des § 11 der Verbandssatzung des Schulverbands im Amt Itzstedt vom 26.09.2007.

§ 1

Übertragung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Gemäß § 11 der Verbandssatzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt vom 26.09.2007 sowie gemäß Ziffer I 2.2 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Seth, Sülfeld und Oering vom 31.05.2007 sollen die Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch das Amt Itzstedt wahrgenommen werden.

Zu diesem Zwecke überträgt der Schulverband im Amt Itzstedt und übernimmt das Amt Itzstedt alle Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung.

Die Aufgabe geht nach erfolgter Bekanntmachung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages auf das Amt Itzstedt über.

Alle Verwaltungseinrichtungen stehen dem Schulverband im Amt Itzstedt uneingeschränkt zur Verfügung und sichern so den reibungslosen Ablauf der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 2

Haushaltsführung

Es wird in Anlehnung an § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung bestimmt, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird.

§ 3

Kassengeschäfte, Anordnungsbefugnis

Der Schulverband im Amt Itzstedt bedient sich zur Erledigung seiner Kassengeschäfte in vollem Umfang des Kassenverfahrens des Amtes Itzstedt. Eine Abgrenzung zwischen der Kassenführung des Schulverbands im Amt Itzstedt und der Einheitskasse des Amtes Itzstedt ist -mit Ausnahme des Verwahrgelegtes- zu gewährleisten.

Die Anordnungsbefugnis verbleibt beim Schulverband. Der Schulverband ist berechtigt, die Anordnungsbefugnis auf Beschäftigte des Amtes Itzstedt zu übertragen.

§ 4

Prüfungen

Das Amt Itzstedt verpflichtet sich, Prüfungen nach den geltenden Vorschriften zu dulden, alle Unterlagen vorzulegen und das Betreten der Räume im notwendigen Umfang zu gestatten. Das Amt Itzstedt verpflichtet sich, die Kassengeschäfte so zu führen, dass eine Prüfung nach den geltenden Vorschriften möglich ist.

§ 5

Verwaltungskostenerstattung an das Amt Itzstedt

Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte erstattet der Schulverband im Amt Itzstedt dem Amt Itzstedt die entstehenden Verwaltungskosten nach einer vom Amt Itzstedt erstellten Kalkulation über die verursachten Kosten. Die Höhe der Verwaltungskostenerstattung ist spätestens nach 5 Jahren zu überprüfen. Jährliche Anpassungen erfolgen analog der Tarifierhöhungen des TvöD.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung der Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres von den Beteiligten schriftlich unter Angabe einer Begründung gekündigt werden. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

Itzstedt, 11.01.2021

Itzstedt, 11.01.2021

(L.S.)

(L.S.)

gez. Bernhard Dwenger
(Amtsvorsteher)

gez. Doris Pleß
(Verbandsvorsteherin)

Der vorstehende Vertrag wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
Itzstedt, 01.02.2022

AMT ITZSTEDT
Der Amtsvorsteher
gez. Dwenger